

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Berlin, den 16. Mai 2018

Mit Art. 1 des vorgenannten Gesetzentwurfes (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) soll der bislang lediglich über die Strafvorschriften der §§ 17-19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährleistete Schutz von Geschäftsgeheimnissen in einem eigenen Stammgesetz verankert werden.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt grundsätzlich die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung des Schutzes der Inhaber von Geschäftsgeheimnissen gegenüber der aktuell geltenden Rechtslage, da auch Geschäftsgeheimnisse landwirtschaftlicher Betriebe hiervon erfasst sein können.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes bittet der DBV nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen.

## 1. § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe erscheinen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelungen zu hoch. In kleinen und mittelständischen Betrieben müssten zusätzliche Kosten für angemessene Geheimhaltungs- und Schutzmaßnahmen aufgewendet werden, um in den Schutzbereich des Gesetzes zu gelangen.

www.bauernverband.de 1

## 2. Fachliche und örtliche Zuständigkeit

In Art.1 § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfes soll geregelt werden, dass örtlich zuständig für Klagen auf Basis der in diesem Gesetz geregelten Ansprüche ausschließlich das Gericht am Sitz des Anspruchsgegners ist.

Hier wird somit deutlich von den allgemeinen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der §§ 12 ff ZPO abgewichen. Dafür gibt es aus Sicht des DBV keinen sachlichen Grund. Als Ergebnis hätte dieser Regelungsansatz zur Folge, dass der mutmaßliche Schädiger, mithin der Verletzer von Geschäftsgeheimnissen, bei Klagen auf Basis dieses Gesetzes immer den "Heimvorteil" des an seinem Sitz ansässigen Gerichts auf seiner Seite hätte.

Die allgemeinen Regelungen der §§ 12 ff ZPO sehen zwar auch den Grundsatz des allgemeinen Gerichtsstands am Sitz des Anspruchsgegners, zugleich aber ein weitaus komplexeres, aber auch besser austariertes System von Ausnahmen vor. So regelt etwa § 32 ZPO den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Den Geschädigten einer unerlaubten Handlung ist es gestattet, auch am Ort des schädigenden Ereignisses zu klagen. Diese Regelung sollte auch für Opfer bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gelten. Es wird daher angeregt, § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.

.

## 3. Kommentierung zum Rechtfertigungsgrund in Art. 1 § 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfes

Aus Sicht des DBV sollte der Gesetzentwurf auch zum Anlass genommen werden, im Lichte der jüngst ergangenen Urteile zu Stalleinbrüchen, der Verwertung von illegalem Bild- und Videomaterial sowie dem Passus zur Strafverschärfung von Stalleinbrüchen im Koalitionsvertrag die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtfertigungsgründe kritisch zu überprüfen. Auch im Bereich des Geschäftsgeheimnisschutzes geht es im Kern um eine vergleichbare Problematik wie bei Stalleinbrüchen. In diesem Kontext sollte jedoch klargestellt werden, dass in den Schutz der Rechtfertigungsregelung nicht jedwede Aufdeckung vermeintlicher Missstände fallen darf und jeder Zweck jedes Mittel rechtfertigen kann. Der Ansatz der Begründung zu § 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfes ist zu weit geraten, wenn es dort heißt, dass von der Rechtfertigungsnorm auch das Offenlegen von bloßem Fehlverhalten erfasst werde, welches zwar nicht rechtswidrig, sondern nur unethisch

ist. Nach welchen Maßstäben dies beurteilt werden soll, wird nicht weiter ausgeführt. Die Annahme, dass durch eine solche Veröffentlichung das Erfordernis des Schutzes öffentlichen Interesses verwirklicht ist, muss an hohe Voraussetzungen geknüpft werden. Ziele der offenlegenden Person müssen ganz überwiegend und nachweisbar belegt werden, da andernfalls dem ungebremsten Rechtsbruch unter dem Deckmantel auch des Whistleblowings Tür und Tor geöffnet würde. Aus Sicht des DBV muss insbesondere die Geltung dieser Rechtfertigungsnorm streng auf dem vom Gesetz erfassten Anwendungsbereich Whistleblowing von Geschäftsgeheimnissen in Fällen von allgemeinwohlrelevanten Ausmaßen beschränkt bleiben. Ausstrahlungswirkungen der hiervon ggf. verkörperten Rechtsgrundsätze auf straf- und presse- oder zivilrechtliche Bestimmungen würden nicht akzeptable Signale senden "Recht und Gesetz" selbst in die Hand zu nehmen und auch bei lediglich bloß vermeintlichem Fehlverhalten, für das keine gesetzliche Sanktionierung vorgesehen ist.

Es wird deshalb erwartet, dass diese Beschränkungen auch klarstellend in die Begründung des Gesetzentwurfes Eingang finden.